

## **Beitragsordnung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V.**

vom 12. Oktober 2007  
(Stand 15.09.2023)

### **Präambel**

**Der Caritasverband für die Diözese Münster e. V. erfüllt nach seiner Satzung die spitzenverbandlichen Aufgaben für die Caritas im Bistum Münster. Eine leistungsfähige Interessenvertretung ist für die Zielgruppen der Caritas unverzichtbar und liegt im Interesse des Bistums Münster und aller Träger, Einrichtungen, Dienste und Vereinigungen der Caritas.**

**Alle korporativen Mitglieder tragen mit der Zahlung ihres Beitrages dazu bei, dass der Spitzenverband die ihm übertragenen Aufgaben in ihrem Interesse erfüllen kann. Die unterschiedliche Leistungsfähigkeit und Größe des jeweiligen Mitglieds müssen dabei berücksichtigt werden. Um nicht einzelne überdurchschnittlich zu belasten, soll die Basis für die Beitragserhebung breit angelegt sein.**

**Die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. hat daher folgende Beitragsordnung beschlossen:**

### **§ 1**

#### **Beitragsverpflichtung**

**Jedes korporative Mitglied der Caritas in der Diözese Münster zahlt einen Beitrag an den Verband. Dieser Beitrag umfasst einen Beitragsteil A, der für die spitzenverbandlichen Aufgaben des Diözesancaritasverbandes in der Diözese Münster verbleibt und einen Beitragsteil B, der an den Deutschen Caritasverband weitergeleitet wird. Der Beitrag wird jeweils zum 01.07. eines Jahres fällig.**

**"Für die Tageseinrichtung in kirchengemeindlicher Trägerschaft wird kein Beitrag bei den einzelnen Kirchengemeinden erhoben, da das Bistum eine entsprechende Zahlung dauerhaft gesondert erbringt."**

## § 2

### Zusammensetzung des Beitragsteils A

Der Beitragsteil A setzt sich zusammen aus

- a) einem Grundbeitrag M für jedes Mitglied und jede Einrichtung.
- b) einem Beitrag L für jede entgeltfinanzierte Einrichtung und jeden entgeltfinanzierten Dienst (Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit)
- c) einem Beitrag G nach der Größe des Mitglieds (gemessen an der Mitarbeiterzahl)

## § 3

### Grundbeitrag M

Der Grundbeitrag M wird von jedem korporativen Mitglied pro Einrichtung und pro Fachbereich erhoben. Die in den Verbänden vorgehaltenen offenen sozialen Dienste werden zur Berechnung zusammengefasst in folgende Fachbereiche

- Fachbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- Fachbereich Alten-, Gesundheits- und Behindertenhilfe
- Fachbereich Existenzsicherung

Dies gilt für die ambulanten Dienste an Einrichtungen analog.

Der Grundbeitrag beträgt jährlich 424,33 € (vorläufig, s. S. 4.).

## § 4

### Beitrag L

Die besondere Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit erfolgt über den Beitrag L. Grundgedanke dabei ist, dass hiervon die Dienste ausgenommen sind, die nicht ausreichend refinanziert werden können und von daher in der Regel mit Kirchensteuermitteln gefördert werden können.

Dabei wird der Beitrag von Anbietern von gesetzlich ambulanten Pflegeleistungen nur einmal erhoben, unabhängig davon, wie viele Versorgungsverträge oder Stützpunkte vorgehalten werden.

Der Beitrag L wird in voller Höhe erhoben bei Einrichtungen und Diensten ab zehn Vollkräften zu einem Stichtag, bei Einrichtungen und Diensten zwischen fünf und zehn Vollkräften zu einem Stichtag wird er hälftig erhoben, bei Einrichtungen und Diensten bis fünf Vollkräften zu einem Stichtag entfällt er.

Der Beitrag L beträgt jährlich 1.249,84 € (vorläufig, s. S. 4.).

## § 5

### Beitrag G

Die Berücksichtigung der Größe der Einrichtung/des Verbandes erfolgt über die Mitarbeiterzahl. Hierzu gehören auch Krankenpflegeschüler, Zivildienstleistenden, Praktikanten, Auszubildende usw., sofern sie in einem Anstellungs- bzw. Gestellungsverhältnis stehen. Bemessungsgrundlage hierfür ist die Anzahl der Vollkräfte zu einem Stichtag; anteilige Stellen werden anteilig berechnet. Einzubeziehen sind auch Mitarbeiter/-innen, die nach anderen Tarifen als den AVR vergütet werden.

Der Beitrag G beträgt jährlich **24,50 € pro Mitarbeiter** (vorläufig, s. S. 4.).

## § 6

### Beitragsteil B

Der Beitragsteil B wird erhoben zur Weiterleitung an den Deutschen Caritasverband. Berechnungsgrundlage dafür ist die Anzahl der Mitarbeiter zu einem Stichtag. Anteilige Stellen werden anteilig berechnet.

## § 7

### Beitragskommission

Zur Umsetzung der Beitragsordnung setzt die Delegiertenversammlung eine Beitragskommission ein, der angehören:

- ein Vertreter der Ortscaritasverbände
- ein Vertreter der Fachverbände
- zwei Vertreter der Diözesanarbeitsgemeinschaften
- ein Mitglied des Vorstandes des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V.

Diese Vertreter werden durch die Delegiertenversammlung für die Dauer der Amtszeit der Delegiertenversammlung gewählt.

Aufgaben der Beitragskommission sind:

- die Begleitung und Überprüfung der Beitragserhebung
- die Klärung von Streitfragen zur Auslegung der Beitragsordnung
- die jährliche Überprüfung einer Beitragsanpassung und die Verabschiedung eines entsprechenden Vorschlages - nach Prüfung durch den Verwaltungsrat - an die Delegiertenversammlung.

**§ 8****Inkrafttreten**

**Diese Beitragsordnung tritt nach Genehmigung durch den Bischof von Münster am 1.1.2008 in Kraft.**

**Diese Beitragsordnung wurde am 12. Oktober 2007 durch die Delegiertenversammlung beschlossen.**

**Sie wurde am 14. Januar 2008 durch den Bischof von Münster genehmigt.**

**Münster, 14. Januar 2008**

**Erläuterung, Auszug aus den Sitzungsunterlagen der Delegiertenversammlung:**

**TOP 10      Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das Jahr 2023**

**Sachstand:**

Die Beitragskommission hat in ihrer Sitzung am 3.8.2023 die Anpassung der Beiträge beraten. Aus dem Protokoll ergeben sich folgende Informationen:

***„Beitragsbestandteil A***

Die Personalkostensteigerung 2022 umfasste 1,71 %.

Zusätzlich sollte in drei Tranchen die für 2020 relevante Tarifsteigerung (4,43 % in 2019) beitragssteigernd „nachgeholt“ werden. Diese wurde in 2020 und 2021 wegen der Pandemie ausgesetzt.

Die erste Tranche in Höhe von 1,5 % wurde in der Beitragsfestsetzung 2022 berücksichtigt.

Die zweite Tranche dieser Basisanpassung in Höhe von 1,5 % soll nun in 2023 umgesetzt werden, so dass sich eine Gesamtsteigerung von 3,21 % ergibt.

Die letzte Tranche (1,43 %) ist bisher für 2024 vorgesehen.

***Beitragsbestandteil B***

Die „Schwankungsreserve“ bzgl. der durchlaufenden Mittel zur Refinanzierung der AK hat sich trotz der Steigerungen der Umlage wegen gestiegener Personalzahlen im letzten Jahr um 20.778,18 € auf insgesamt 157.310,73 € erhöht.

Bei gleichbleibender oder zurückgehender Personalzahl würde im nächsten Jahr der Abbau der Reserve beginnen, so dass für 2023 derzeit der Beitrag wie bereits 2021 und 2022 nicht erhöht werden.“

Auf dieser Grundlage empfiehlt die Beitragskommission analog zu den bisherigen Regelungen folgenden Beitragsbeschluss:

**Beschlussvorschlag:**

a) Der Beitragsbestandteil A wird um 3,21 % erhöht.

b) Der Beitragsbestandteil B wird, wie in den beiden Vorjahren, auf 15,29 € festgesetzt.